



Stuttgart, 20. November 2018

**– Baustellen-Regelpläne (Kurzinformationen) –**

**Baustellen-Regelpläne (Auszüge) für die Ausschreibung von Bohr-  
arbeiten bei Altlastenuntersuchungen im Auftrag  
des Amts für Umweltschutz  
der Landeshauptstadt Stuttgart**

**Landeshauptstadt Stuttgart**

Amt für Umweltschutz  
– Sachgebiet Kommunale Altlasten –  
Gaisburgstraße 4  
70182 Stuttgart

## Vorbemerkung:

Die Kurzinformationen sind Auszüge aus den *Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)* in der amtlichen Fassung von 1995 und beinhalten ausschließlich die eigentlichen Baustellen-Regelpläne ohne detaillierte Beschreibungen. Die Regelungen der RSA sind umfangreich und werden in den Kurzinformationen nicht beschrieben.

Tatsächlich sind die RSA zwischenzeitlich an vielen Stellen veraltet. Eine Neubearbeitung/Teilfortschreibung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: November 2018).

Bei Arbeiten im Straßenraum sind die Regelungen der RSA zu beachten. Die RSA kann über den Fachhandel bezogen werden. Für die Aktualität der Kurzinformationen wird keine Gewähr übernommen.

## Gliederung der RSA:

Die RSA gelten für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen und gliedert sich in 4 Teile / Anwendungsbereiche:

<b>RSA-Teil:</b>	<b>Kurzinformation</b>
A: Allgemeines	Nicht enthalten, da zu umfangreich
B: Innerörtliche Straßen	Teilweise enthalten (eigentliche Regelpläne ohne Beschreibung)
C: Landstraßen	Teilweise enthalten (eigentliche Regelpläne ohne Beschreibung)
D: Autobahnen	Nicht enthalten, da für Arbeiten im Auftrag des Amts für Umweltschutz – Kommunale Altlasten – nicht relevant.

## Teil B – Innerörtliche Straßen:

### Regelpläne B I – Innerörtliche Straßen – Arbeitsstellen von längerer Dauer im Fahrbahn- bereich

<b>Regelplan</b>	<b>Beschreibung</b>
B I / 1	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung
B I / 2	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
B I / 3	2-streifige Fahrbahn mit geringer Einengung
B I / 4	2-streifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen Analog bei Richtungsfahrbahn
B I / 5	2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
B I / 6	2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage
B I / 7	2-streifige Fahrbahn mit Arbeitsstellen in Fahrbahnmitte
B I / 8	2-streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
B I / 9	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen
B I / 10	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen
B I / 11	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung
B I / 12	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung
B I / 13	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen
B I / 14	4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung
B I / 15	3-streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1-streifigen Richtung
B I / 16	2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung Einbahnstraßenregelung
B I / 17	Sperrung einer Straße

## Regelpläne B II – Innerörtliche Straßen – Arbeitsstellen von längerer Dauer im Geh- und Radwegbereich

Regelplan	Beschreibung
B II / 1	Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen.
B II / 2	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog). geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog).
B II / 3	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog). geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog).
B II / 4	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges. Notweg auf der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog).
B II / 5	Gehweg – Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung.
B II / 6	Gehweg – Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn, (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog). Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung.
B II / 7	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (bei Richtungsfahrbahn analog).
B II / 8	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn Halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei geringer Verkehrsstärke, Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (bei Richtungsfahrbahn analog).
B II / 9	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Seitenstreifen ohne Einengung der Fahrbahn.

**Regelpläne B III – Innerörtliche Straßen – Arbeitsstellen von längerer Dauer im Bereich von Schienenbahnen**

<b>Regelplan</b>	<b>Beschreibung</b>
B III / 1	4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn Sperrung des Schienenbereiches nur eine Fahrtrichtung
B III / 2	4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn Sperrung des Schienenbereiches insgesamt
B III / 3	4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn Sperrung des Schienenbereiches auf einem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

## Teil C – Landstraßen

### Regelpläne C I – Landstraßen –Arbeitsstellen von längerer Dauer

Regelplan	Beschreibung
C I / 1	Ohne Einengung der Fahrbahn
C I / 2	Mit geringer Einengung der Fahrbahn
C I / 3	Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen
C I / 4	Fahrbahn halbseitig gesperrt. Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen.
C I / 5	Fahrbahn halbseitig gesperrt. Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage.
C I / 6	Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich Fahrbahn halbseitig gesperrt, Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen.
C I / 7	3-streifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der 2-streifigen Richtung
C I / 8	3-streifige Fahrbahn Sperrung der 1-streifigen Richtung
C I / 9	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn

# Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-  
seitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf  
jeder 2. Leitbake

Ggf. Absperrschranke  
[H=100 mm] zusätzlich

\*) Doppelseitige Leitbaken  
und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

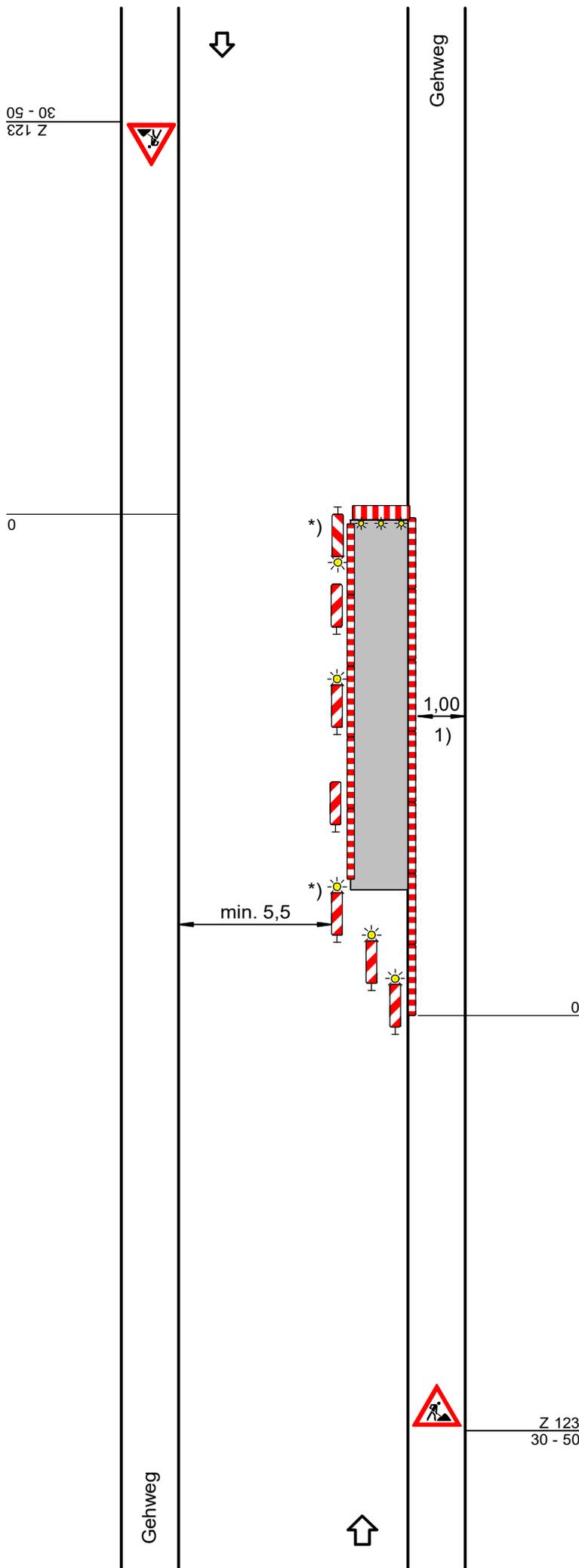
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (alternativ durch Absperr-  
schranke [H=250 mm] und  
doppelseitige Leitbake. Minde-  
stens 3 einseitige Warnleuchten)

Längsabspernung zum Gehweg  
durch Absperrschranken  
[H=100mm] und ggf. Tasteleisten

Warnleuchten doppelseitig oder  
mit Rundumlicht, Abstand  
max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B,  
Abschn. 2.4.1

Maße in Metern



# Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernungen durch Absperrschranke [H=250 mm] und doppelseitiger Leitbake  
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake  
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

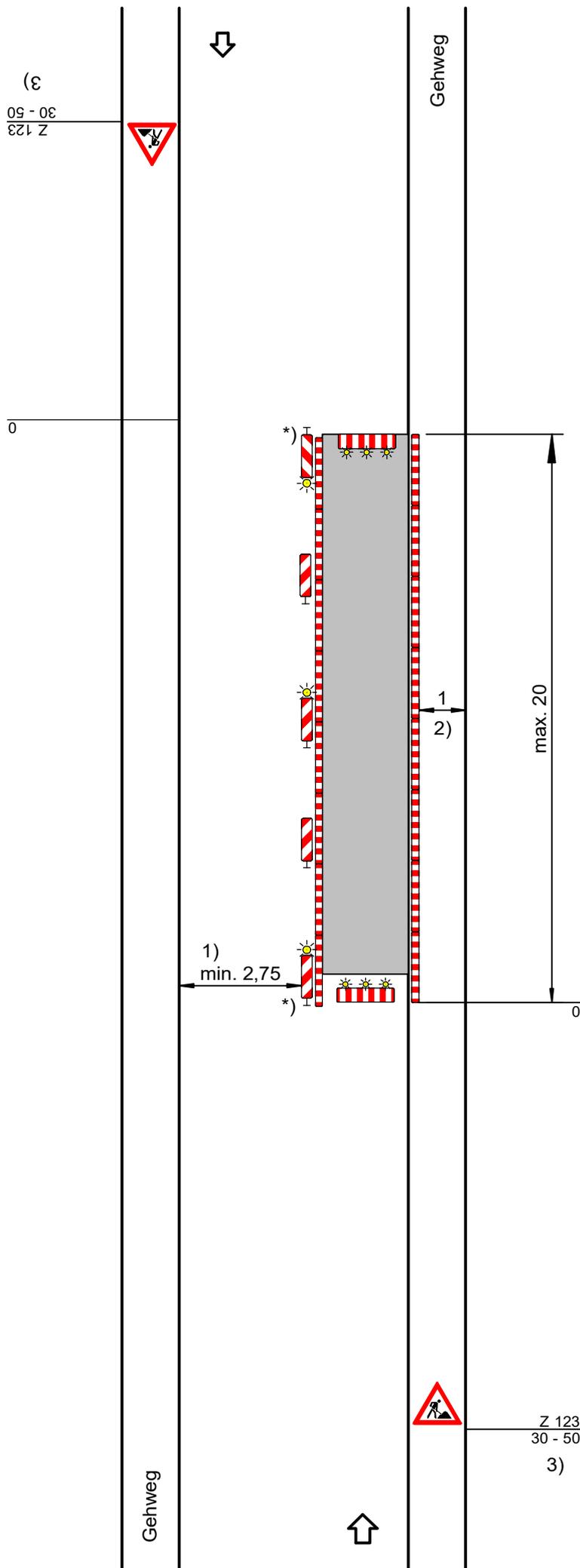
\*) Doppelseitige Leitbake und Warnleuchte

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs  
-Z 121 bei 30-50 m  
-Z 123 bei 50-70 m

Maße in Metern



# Regelplan B I / 3

2-streifige Fahrbahn  
mit geringer Einengung

Analog bei Richtungsfahrbahn

Bei Arbeitsstellen von kürzerer  
Dauer in der Regel ohne Warn-  
leuchten

Quersperrung durch einseitige  
Leitbaken (alternativ auch Absper-  
rschranke [H=250 mm])  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

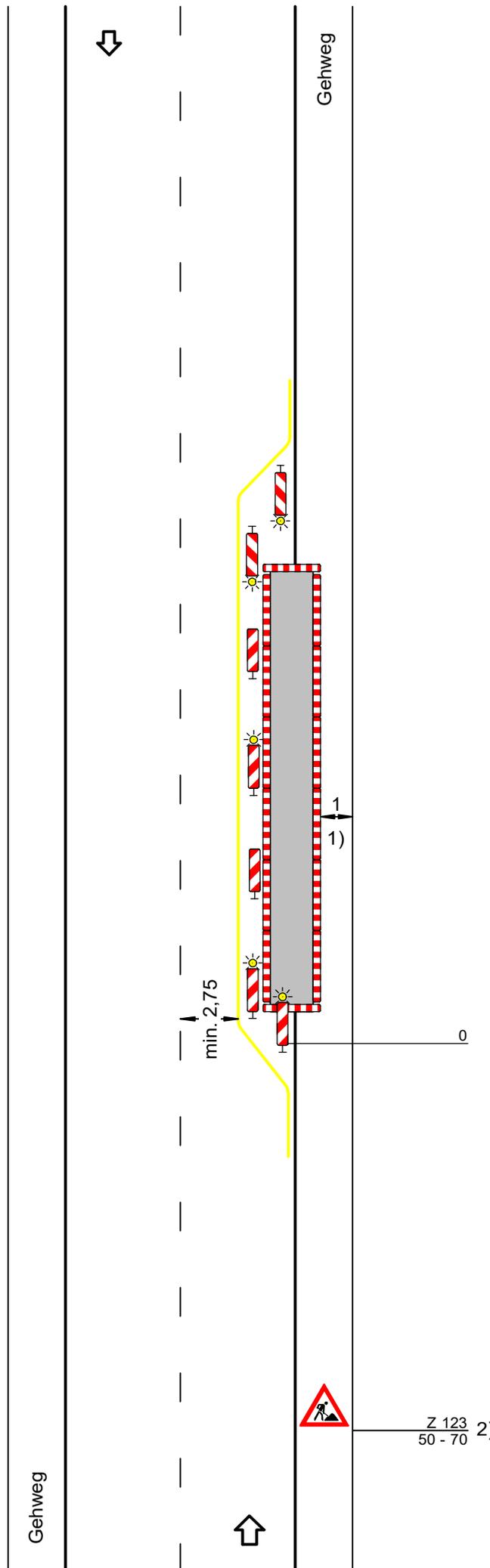
Längsabsperzung durch doppel-  
seitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Doppelseitige Warnleuchten auf  
der 1., jeder 2. und der letzten  
Leitbake  
Ggf. Absperreschranke [H=100 mm]  
zusätzlich

Längsabsperzung zum Gehweg  
durch Absperreschranken  
[H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder  
mit Rundumlicht, Abstand  
max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B,  
Abschn. 2.4.1

2) - bei geringer Verkehrsstärke  
30-50 m  
- auf Richtungsfahrbahnen  
70-100 m

Maße in Metern



# Regelplan B I / 4

2-streifige Fahrbahn mit Verkehrs-  
führung über Behelfsfahrstreifen

Analog bei Richtungsfahrbahn

Querabsperzung durch einseitige  
Leitbaken (alternativ durch Ab-  
sperrschranke [H=250 mm])  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

Fahrfstreifenbegrenzung durch  
gelbe Markierung oder bauliche  
Leitelemente

Längsabsperzung durch einseitige  
Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
2. Leitbake  
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm]  
zusätzlich

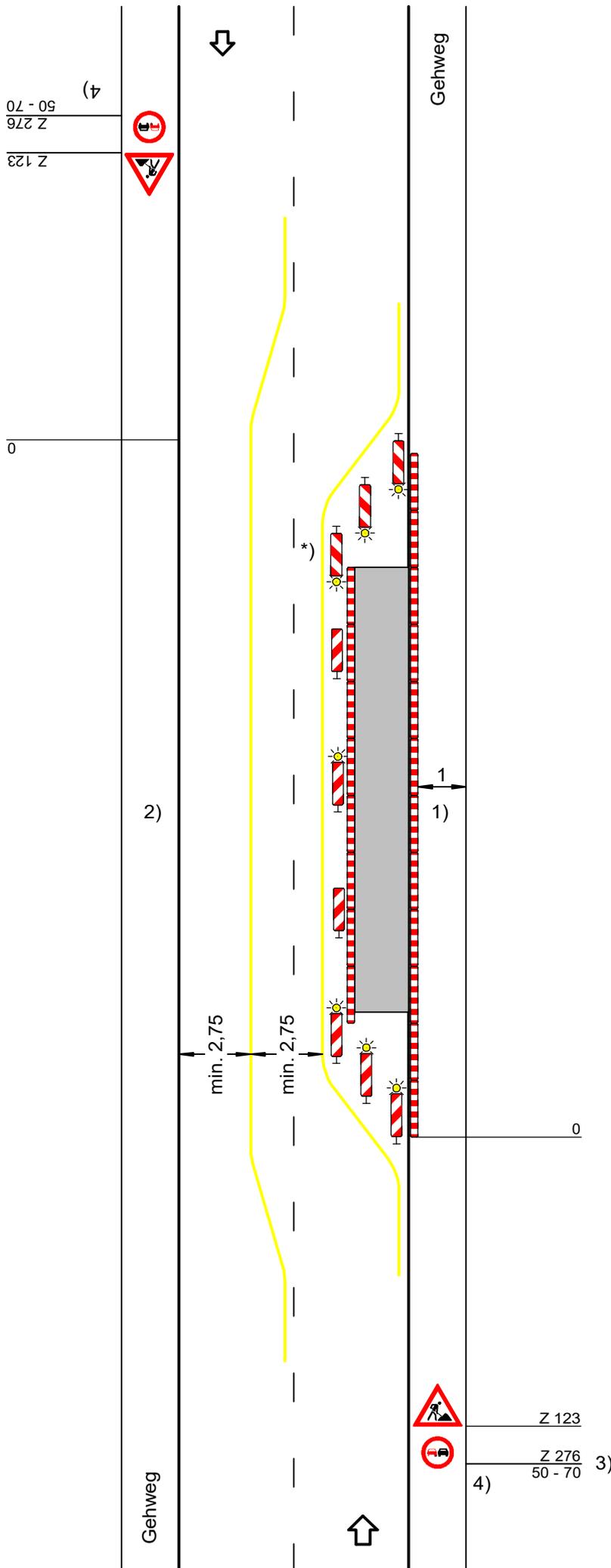
\*) Doppelseitige Leitbake und  
Warnleuchte

Querabsperzung durch einseitige  
Leitbaken  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m  
Einseitige Warnleuchten auf  
jeder Leitbake  
(alternativ:  
- Absperrschranke [H=250 mm]  
- Mindestens 3 Warnleuchten  
- Z 121 bei 30-50 m)

Längsabsperzung zum Gehweg  
durch Absperrschranken  
[H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder  
mit Rundumlicht, Abstand  
max. 10 m

- 1) andere Breiten s. Teil B,  
Abschn. 2.4.1
- 2) Ggf. können die Behelfsfahr-  
streifen auch über Parkstreifen  
o. ä. geführt werden
- 3) Bei geringer Verkehrsstärke bei  
30-50 m
- 4) Anordnung im Einzelfall prüfen  
(s. Teil A, Abschn. 2.3 zu  
Zeichen 276)

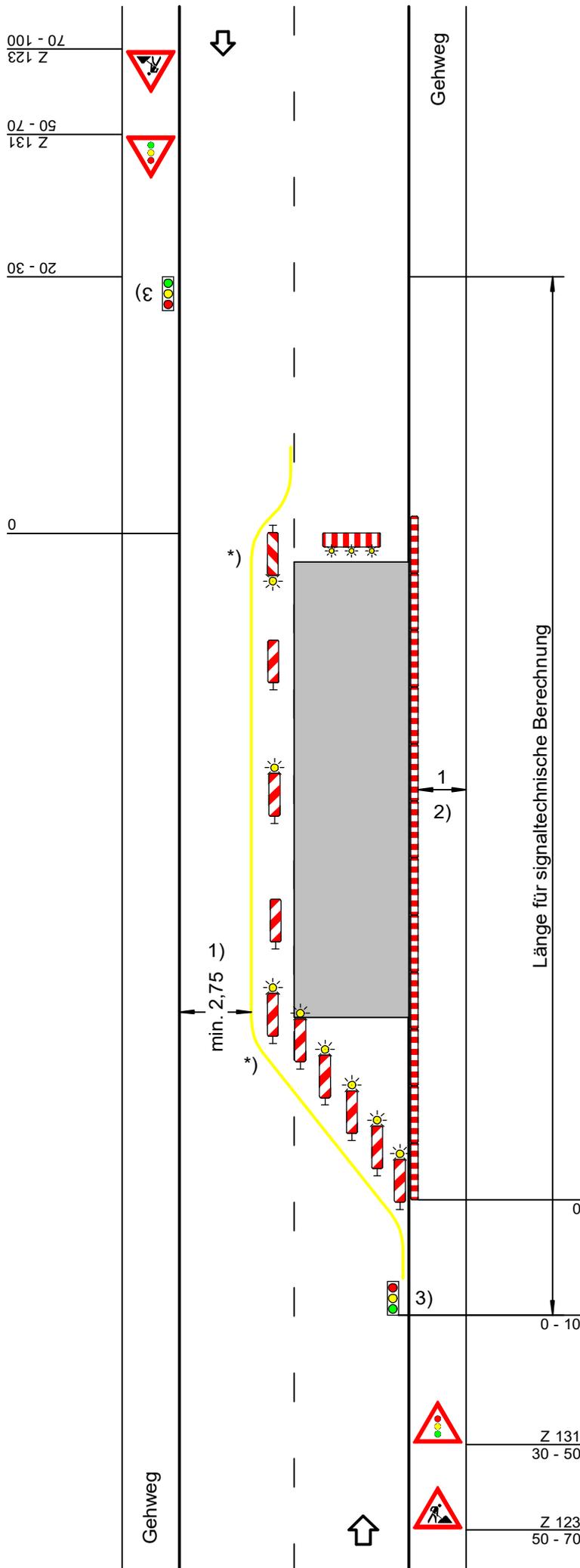
Maße in Metern





# Regelplan B I / 6

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung  
Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage



Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken  
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

\*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

- 1) kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)
- 2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1
- 3) Prüfung erforderlich, ob verkehrabhängige Schaltung zweckmäßig

Maße in Metern

# Regelplan B I / 7

2-streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte

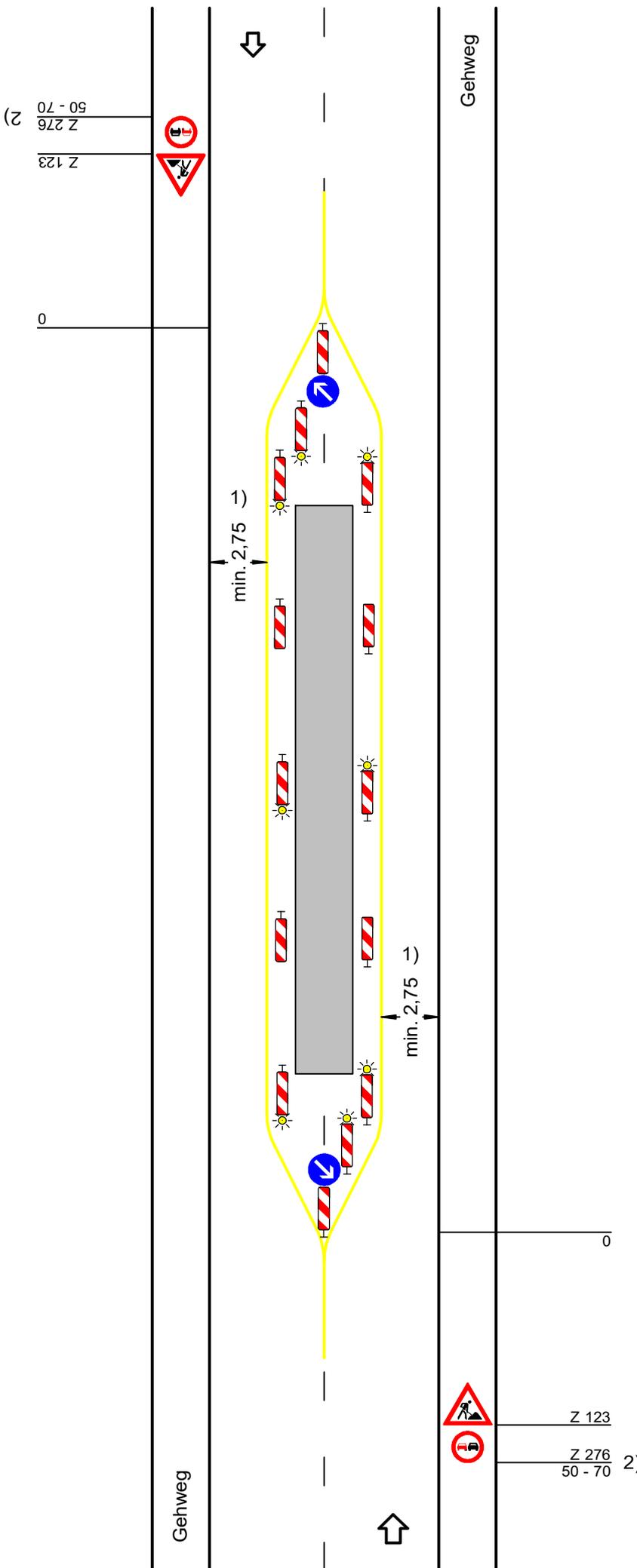
Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperungen durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake  
 Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

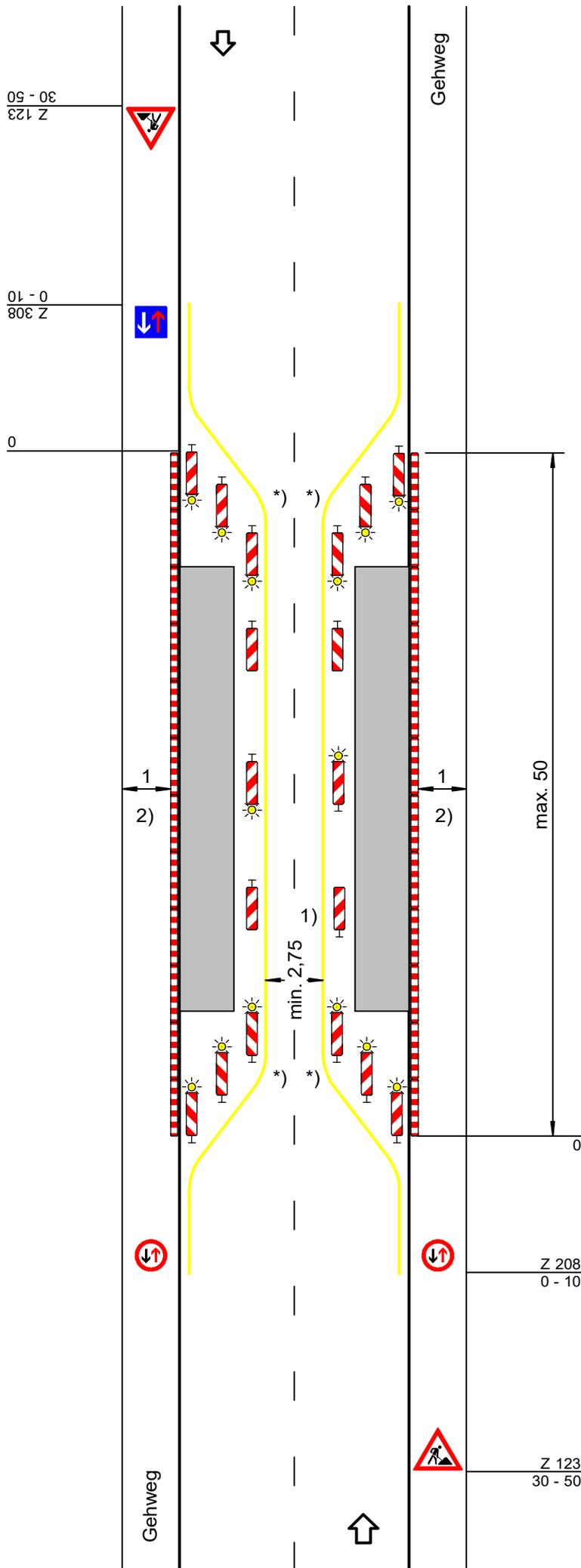
- 1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)
- 2) Bei geringer Verkehrsstärke bei 30-50 m

Maße in Metern



# Regelplan B I / 8

2-streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke  
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen



Querabsperungen durch einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake  
Alternativ am Ende der Arbeitsstelle:  
Absperrschranken [H=250 mm]

\*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten  
Längsabsperungen durch doppel-seitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

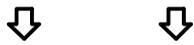
1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 4.1

Maße in Metern

# Regelplan B I / 9

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen



2)

Seitenstreifen

Gehweg



Z 274-55  
10 - 20

1)

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Für die 1-streifige Richtung einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

Längsabsperung durch einseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Am Beginn der Trennung Warnbake ggf. mit Warnleuchten

1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der VZ

min. 2,75

2)

1)



Z 274-53  
30 - 50



Z 511-xx  
50 - 70



Z 123  
70 - 100



Maße in Metern

# Regelplan B I / 10

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Am Beginn der Trennung evt. Warnbake ggf. mit Warnleuchten

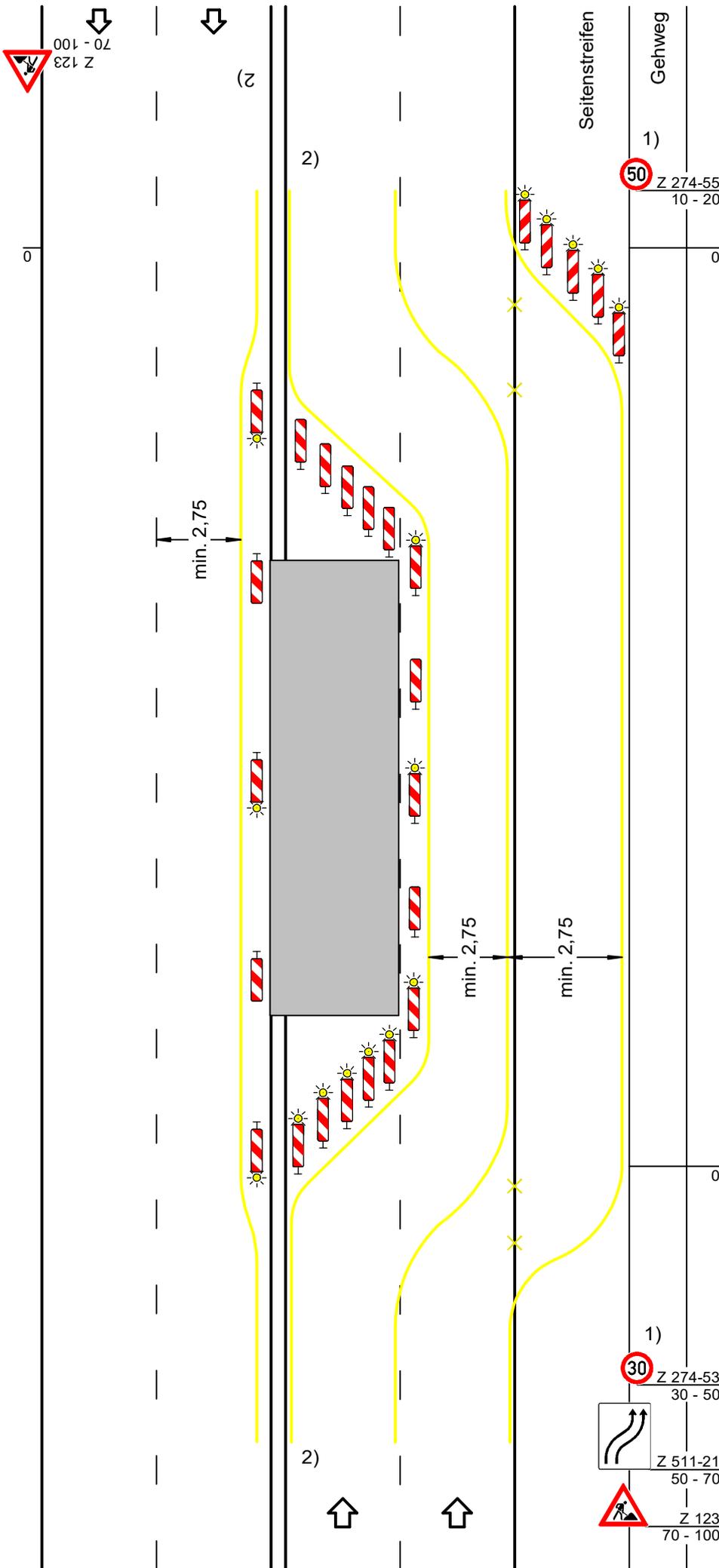
1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn

Maße in Metern

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

**ZANDER**  
Verkehrssicherung



# Regelplan B I / 11

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperkung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabsperkung durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

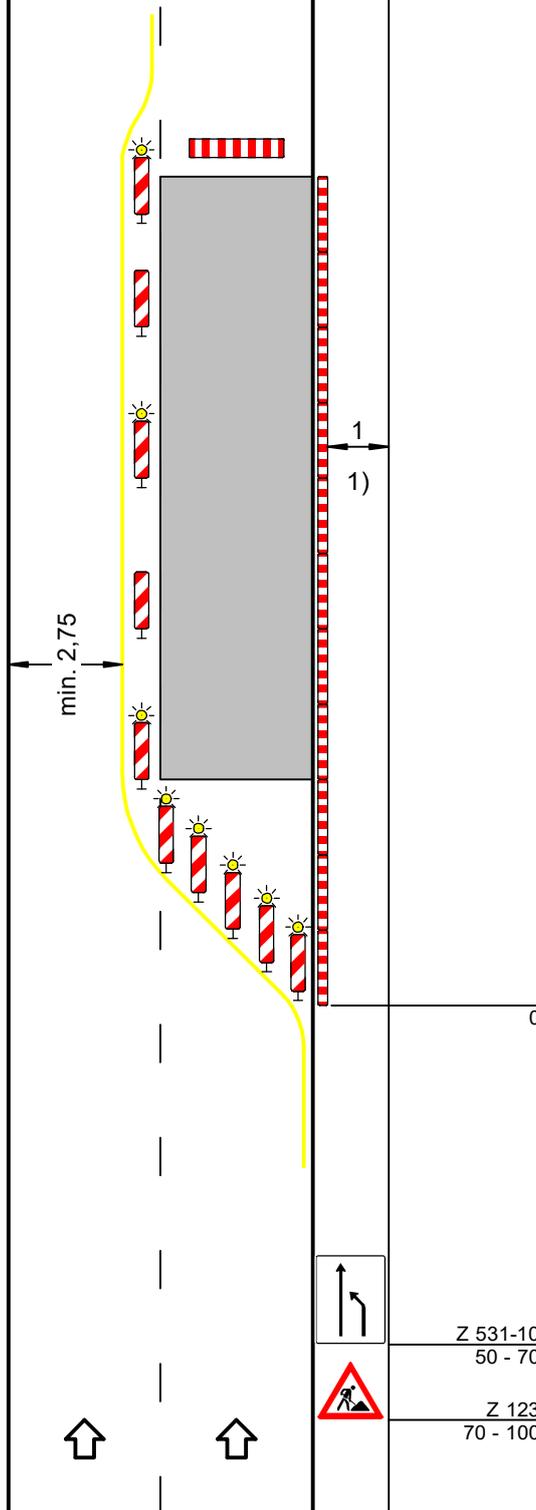
Längsabsperkung zum Gehweg  
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

- 1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1
- 2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Maße in Metern

Gehweg

Gehweg



# Regelplan B I / 12

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperkung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken  
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabsperkung durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperkungen durch einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1-2m  
quer 0,6 -1 m  
einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

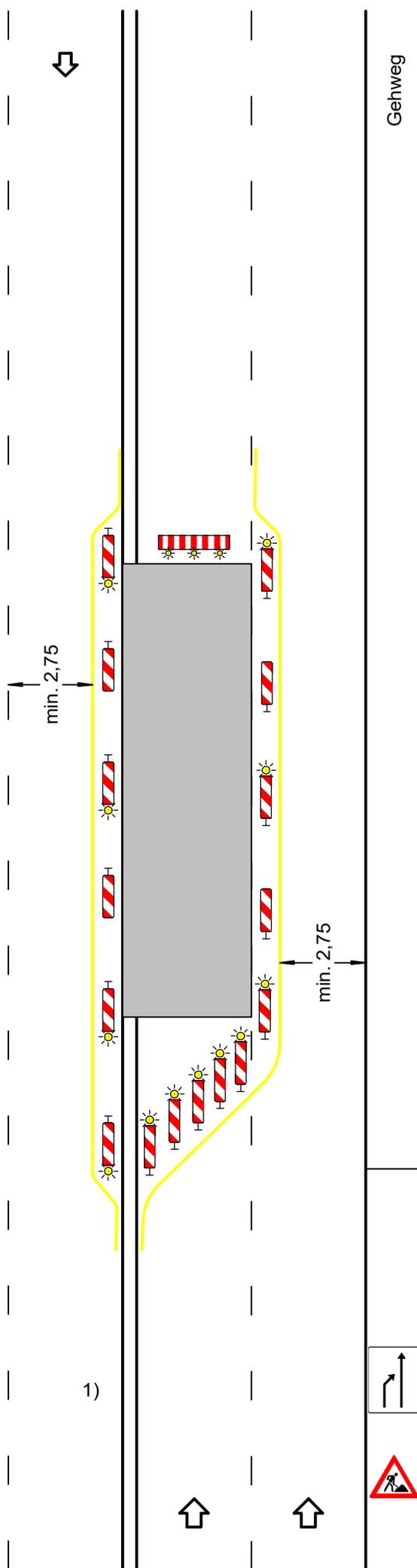
1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn

Maße in Metern

001 - 02  
Z 123



0



Gehweg

0

1)



Z 531-20  
50 - 70

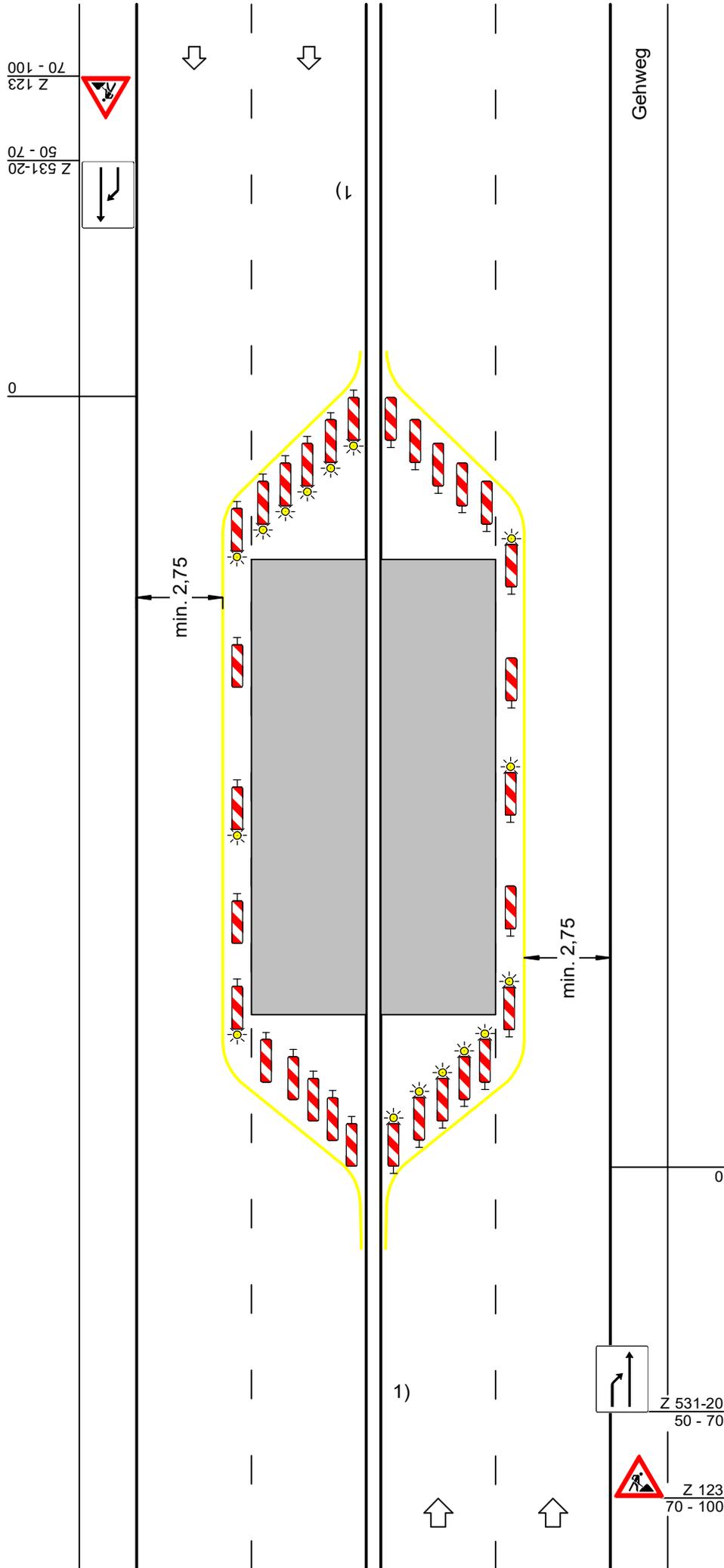


Z 123  
70 - 100



# Regelplan B I / 13

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen



Querabsperungen am Ende der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperungen am Beginn der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Maße in Metern

# Regelplan B I / 14

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung

## Querabspernung

- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken (Abstände s. unten)  
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake
- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

## Längsabspernung durch einseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierung durchkreuzen

## Querabspernung durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Bake

## Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Maße in Metern

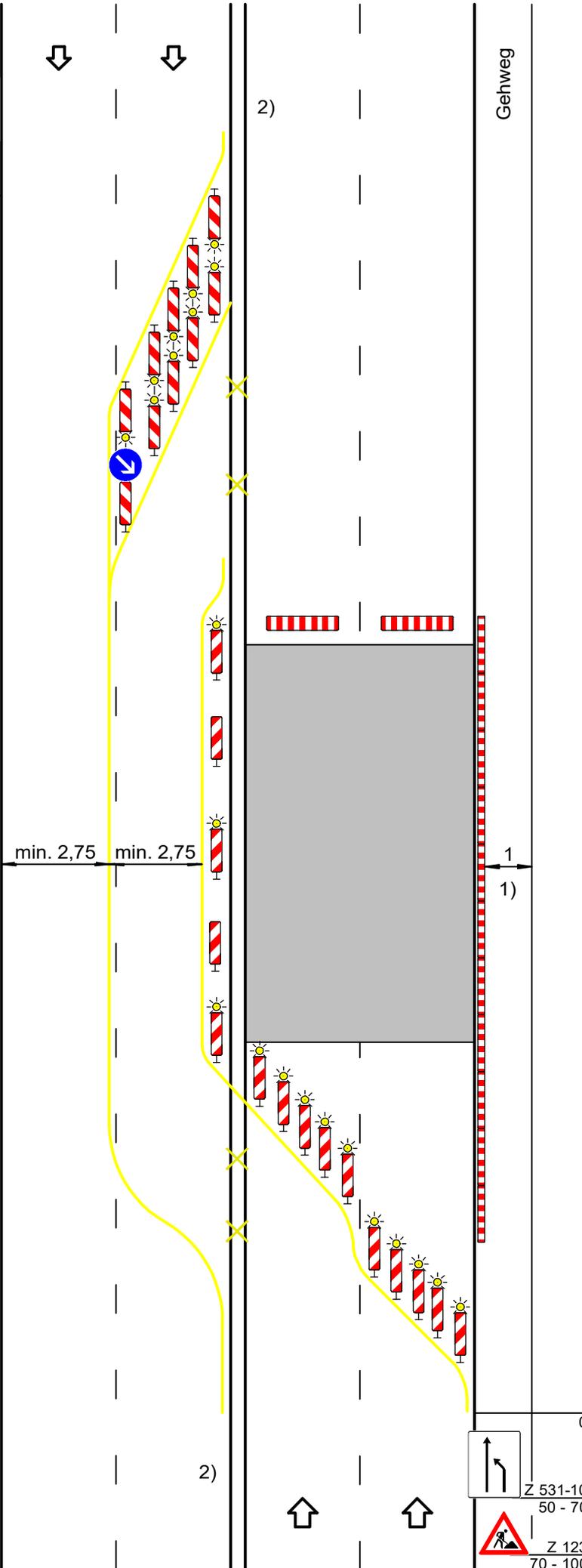
Z 123  
70 - 100



Z 531-20  
50 - 70



0



Z 531-10  
50 - 70

Z 123  
70 - 100

# Regelplan B I / 15

3-streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1-streifigen Richtung

Ungültige Fahrstreifenbegrenzung mit gelber Markierung durchkreuzen

Querabsperzung durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Querabsperzung

- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

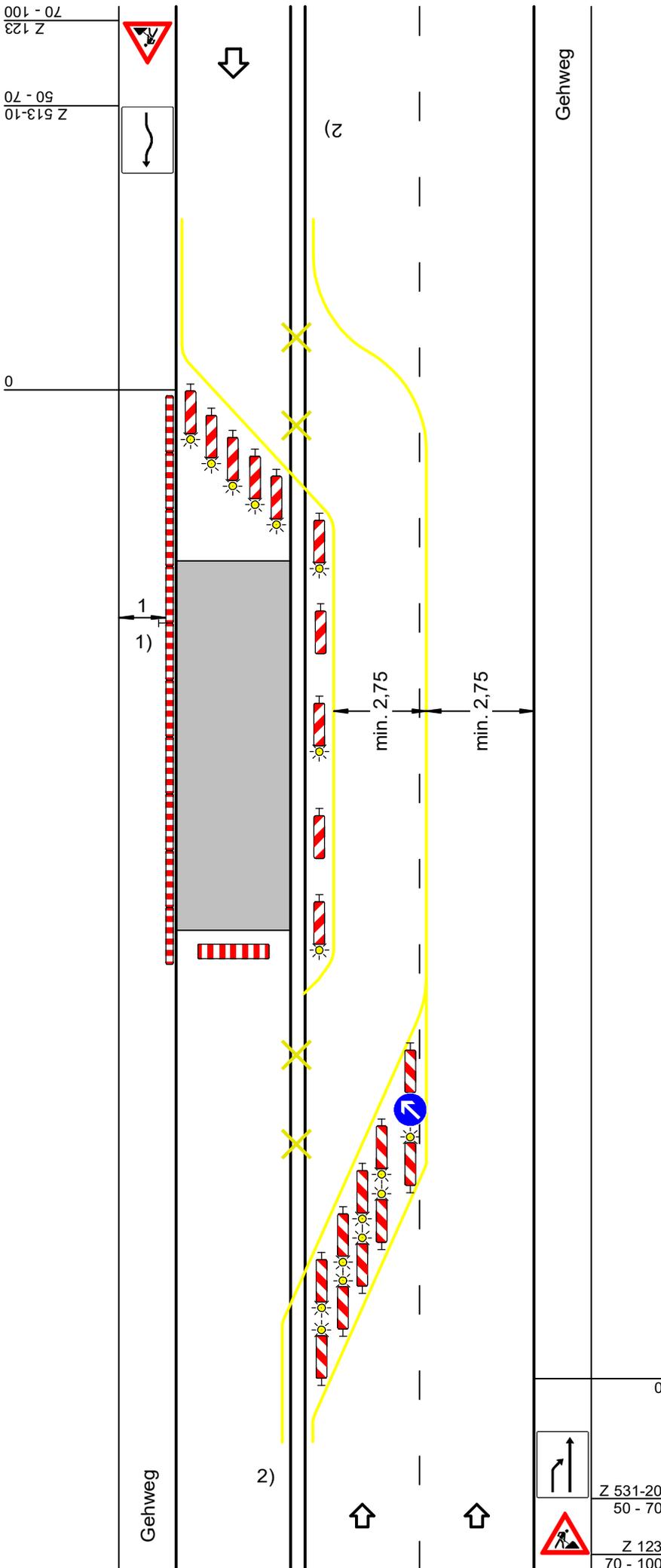
Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschranken

[H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Maße in Metern



# Regelplan B I / 16

2-streifige Fahrbahn mit halb-  
seitiger Sperrung  
Einbahnstraßenregelung

Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Querabsperzung durch Absperr-  
schranke [H=250 mm]  
Mindestens 5 einseitige rote  
Warnleuchten über der Schranke  
auf der Seite der gesperrten  
Richtung

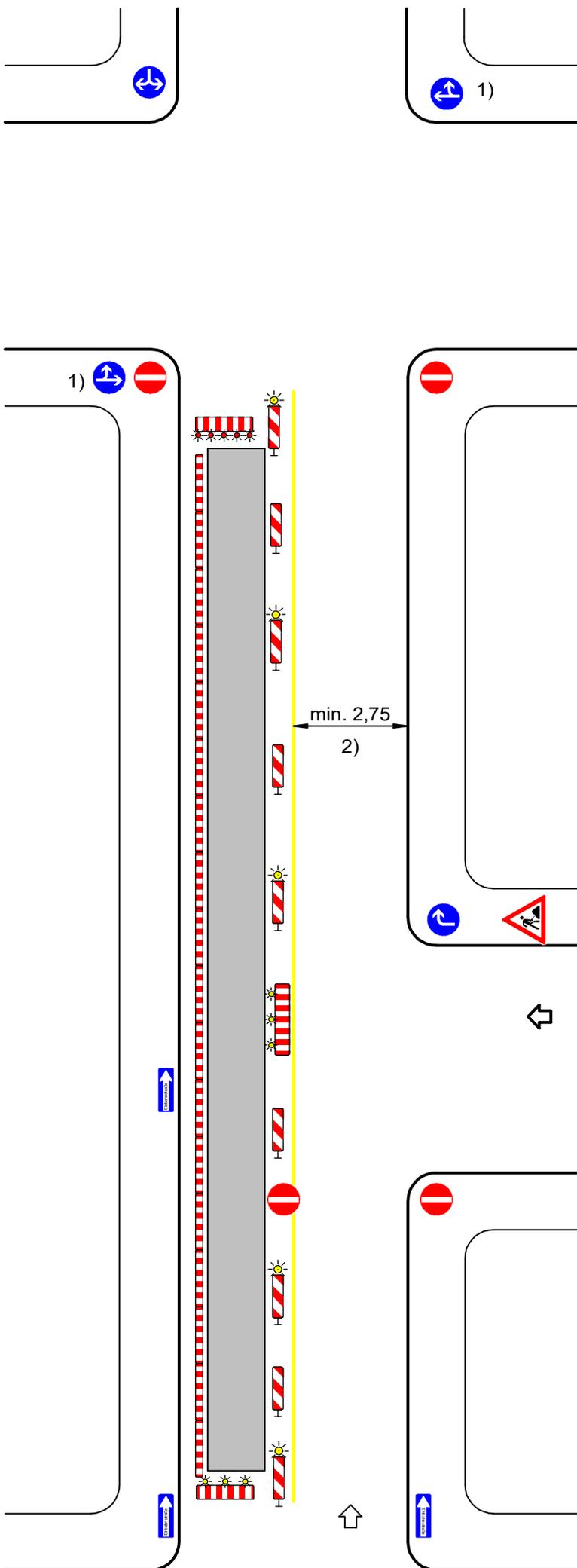
Längsabsperzung durch einseitige  
Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
2. und der letzten Leitbake

Querabsperzung durch Absperr-  
schranke [H=250 mm] und  
einseitige Leitbake  
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabsperzung zum Gehweg  
durch Absperrschranken  
[H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder  
mit Rundumlicht, Abstand  
max. 10 m

- 1) Ziffer VA VwV-StVO zu den  
Zeichen 209 bis 214 ist zu  
beachten
- 2) Kann in Ausnahmefällen  
unterschritten werden (s. Teil B,  
Abschn. 2.2.1)

Maße in Metern



# Regelplan B I / 17

Sperrung einer Straße

Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

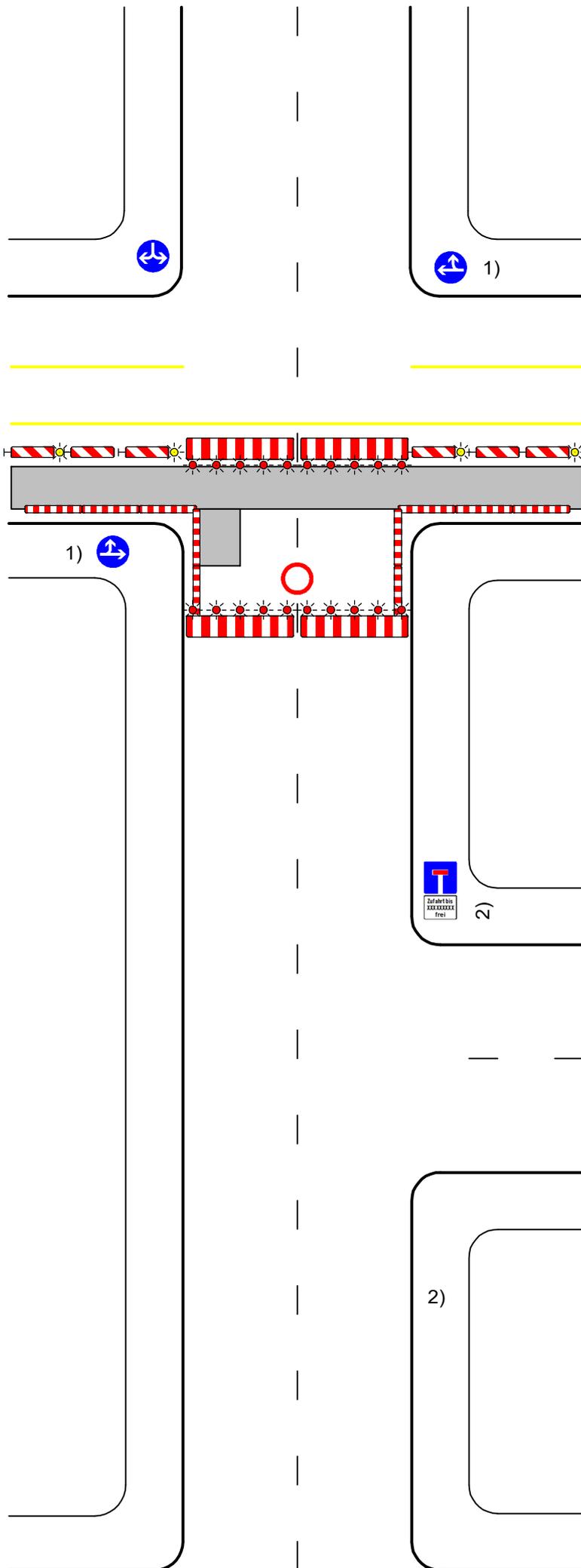
Querabsperzungen im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschranken [H=250 mm]  
Mindestens 5 rote Warnleuchten (Vollsperrungen)

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneter Stelle

Maße in Metern



# Regelplan B II / 1

Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Längsabsperzung durch Absperrschranke [H=250 mm] zur Fahrbahnseite

Querabsperzung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Längsabsperzung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

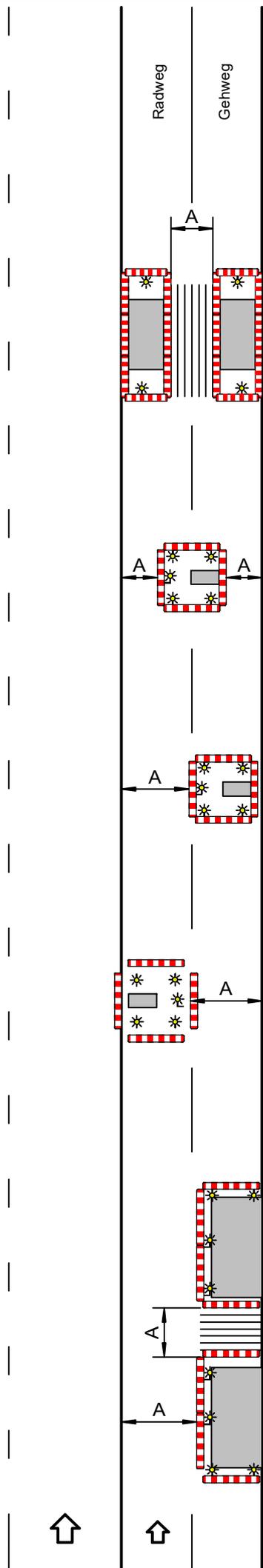
Warnleuchten

- bei Querabsperzungen ein- oder doppelseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzungen doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand längs max. 10 m

Maß A

- bei Gehwegen min. 1,0 m
- bei Radwegen min. 0,8 m
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen min. 1,6 m

Maße in Metern



[B II / 1.1]

[B II / 1.2]

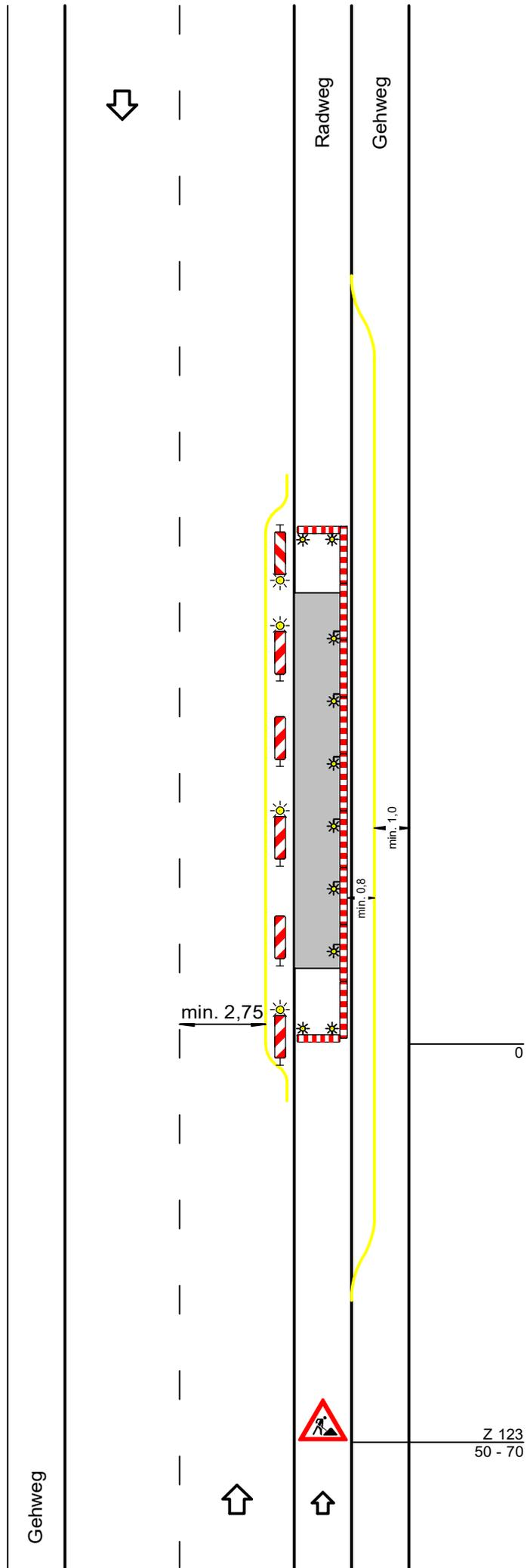
[B II / 1.3]

[B II / 1.4]

[B II / 1.5]

# Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)



Quer- und Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Wegbegrenzungen in gelber Markierung

Warnleuchten

- bei Querabspernung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

Absperrung zur Fahrbahn

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

- 1) - bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m
- bei Richtungsfahrbahn: 70-100 m

Maße in Metern

Z 123  
50 - 70 1)

# Regelplan B II / 3

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Quer- und Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

### Warnleuchten

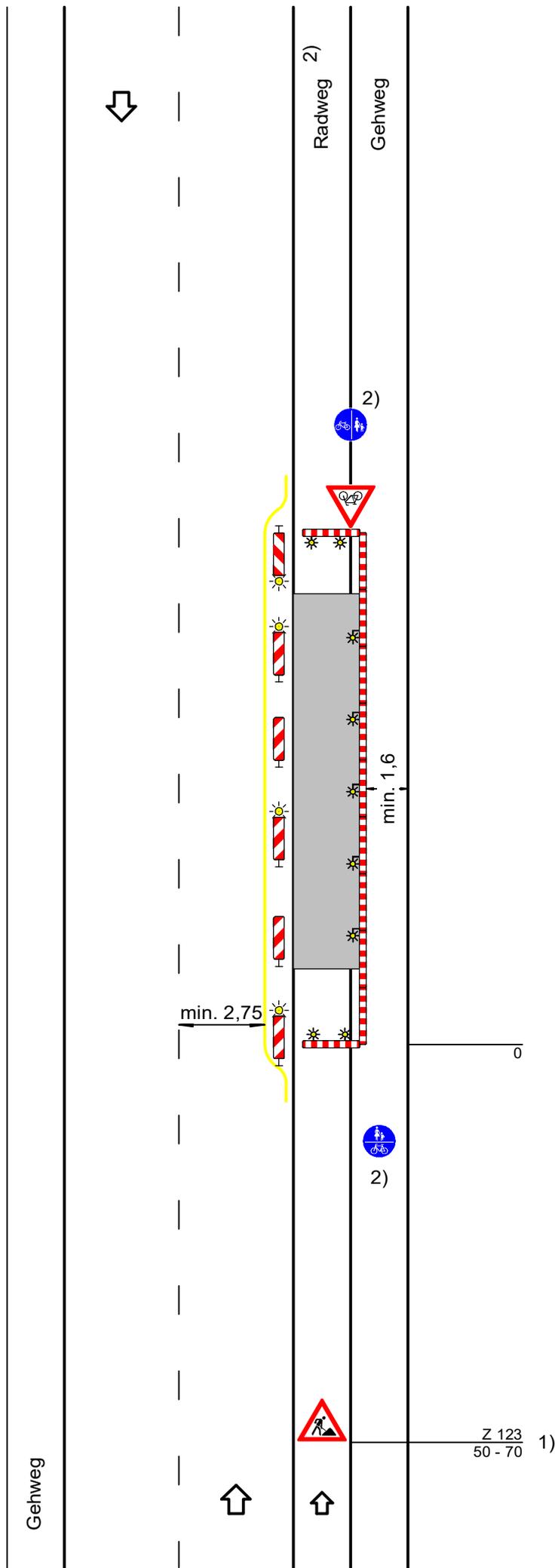
- bei Querabspernung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

### Absperrung zur Fahrbahn

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken Abstand max. 10 m  
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

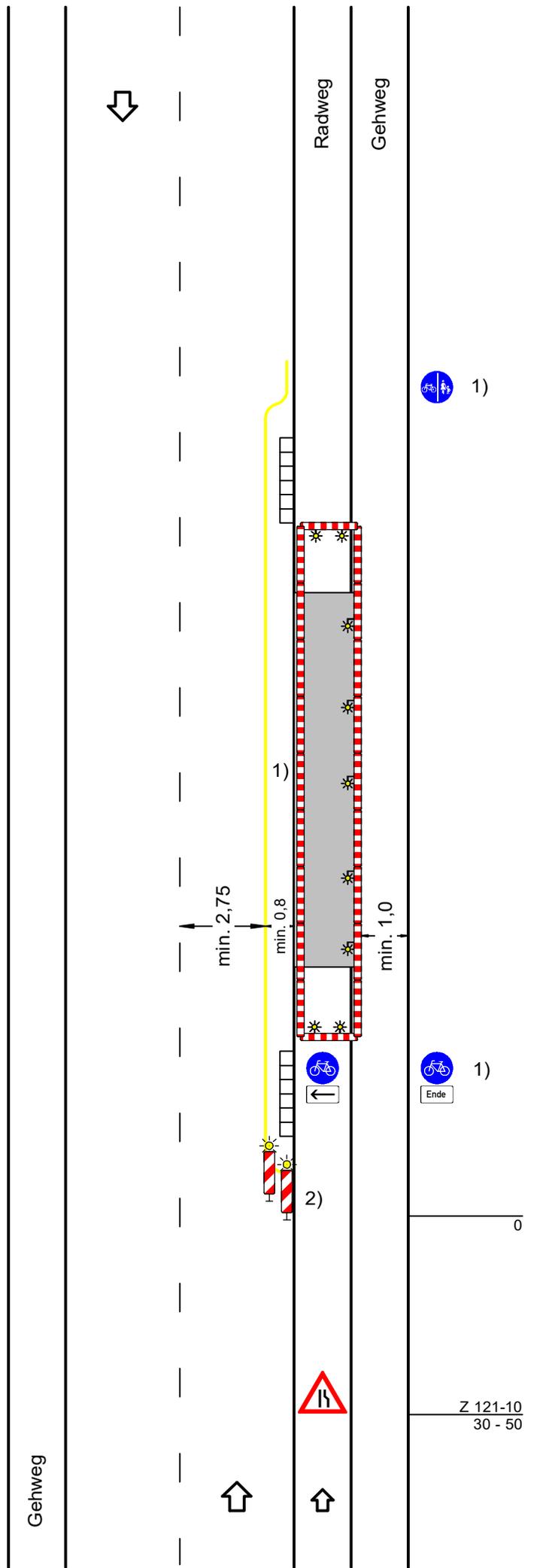
- bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m  
- auf Richtungsfahrbahn: 70-100 m
- Bei Seitenstreifen statt Radweg ohne Zeichen 240 und 241

Maße in Metern



# Regelplan B II / 4

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges  
 Notweg auf der Fahrbahn  
 (bei Richtungsfahrbahn analog)



Einleitung in Höhe von Kreuzungen und Einmündungen

Borde zur Fahrbahn anrampen

Quer- und Längsabsperzung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung

Warnleuchten

- bei Querabsperzung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

1) Kann aus Platzgründen kein Notweg markiert werden, wird Zeichen 237 mit Zusatzzeichen sowie Zeichen 241 aufgestellt

2) Leitbaken zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen  
 Einseitige Warnleuchten

Maße in Metern

# Regelplan B II / 5

Gehweg - Vollsperrung  
 Notweg auf der Fahrbahn  
 Straße mit geringer Verkehrsstärke  
 oder in geschwindigkeitsreduzier-  
 tem Bereich und mit geringer  
 Einengung

Querabsperzung durch Absperr-  
 schranken [Höhe 100 mm] und  
 ggf. Tastleisten

Einseitige Warnleuchten in max. 1 m  
 Abstand

Längsabsperzung durch Absperr-  
 schranken [Höhe 100 mm] und  
 ggf. Tastleisten

Doppelseitige Warnleuchten oder  
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-  
 stand

## Absperrung zur Fahrbahn

Querabsperzung durch einseitige  
 Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1m

Mindestens 3 doppelseitige  
 Warnleuchten

Längsabsperzung durch doppel-  
 seitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf  
 jeder 2. Leitbake

Ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

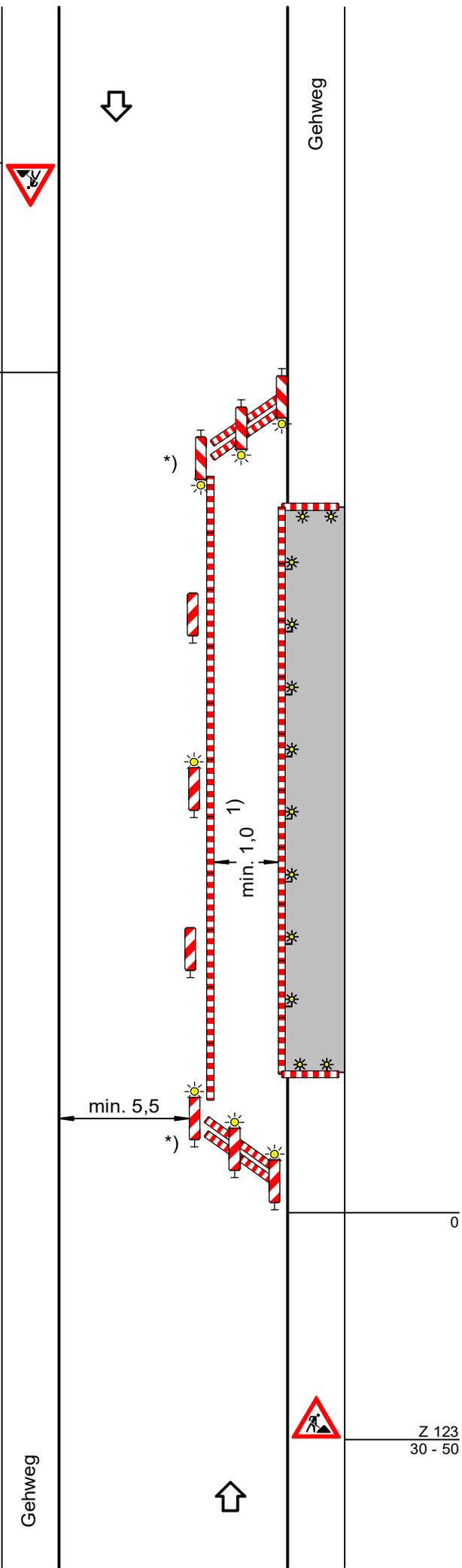
\*) Doppelseitige Leitbaken und  
 Warnleuchten

1) andere Breiten s. Teil B,  
 Abschn. 2.4.1

Maße in Metern

Z 123  
 30 - 50

0



Z 123  
 30 - 50

# Regelplan B II / 6

Gehweg-Vollsperrung  
 Notweg auf der Fahrbahn (bei Notweg  
 auf dem Seitenstreifen analog)  
 Straße mit geringer Verkehrsstärke  
 oder in geschwindigkeitsreduziertem  
 Bereich und mit deutlicher Einengung

Querabspernung durch  
 Absperreschranken [Höhe 100 mm]  
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in  
 max. 1 m Abstand

Längsabspernung durch Absperreschranken [Höhe 100 mm] und  
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder  
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-  
 stand

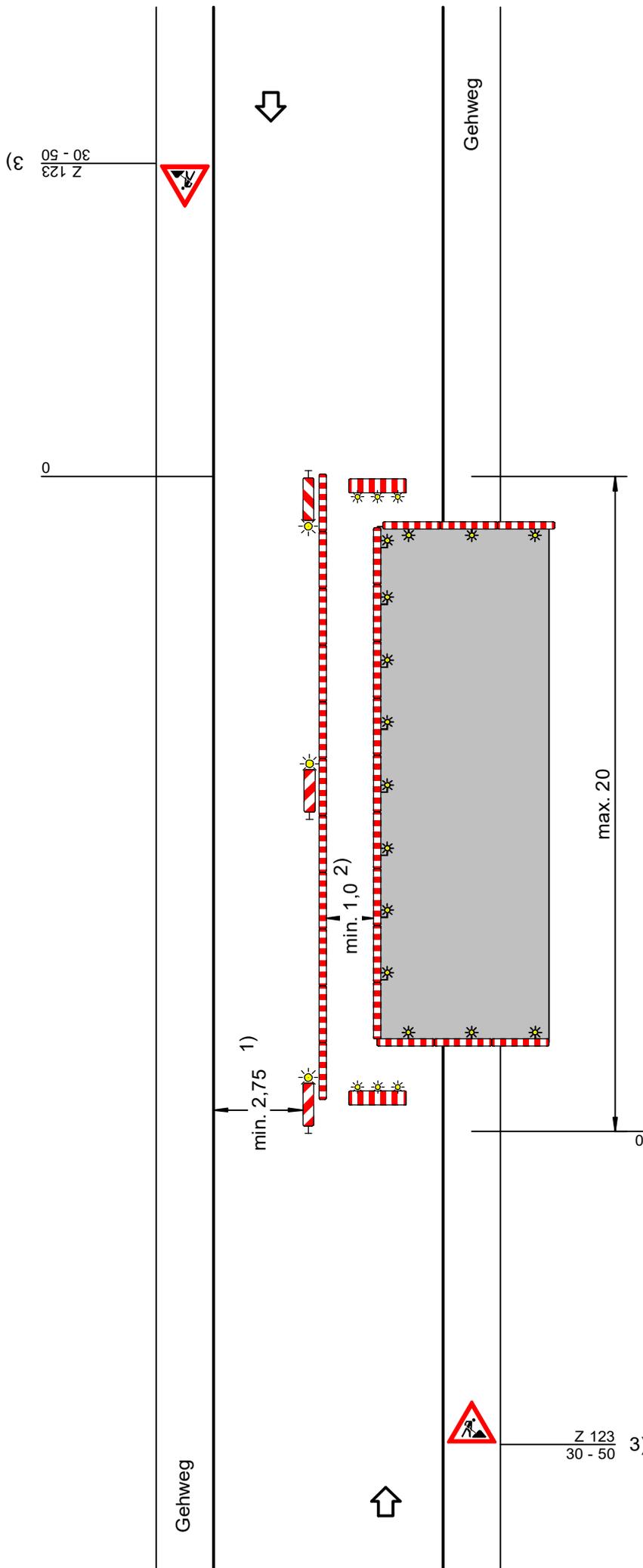
Abspernung zur Fahrbahn  
 durch Absperreschranken  
 [Höhe 250 mm]  
 Min. 3 Warnleuchten und  
 doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Doppelseitige Warnleuchten auf  
 jeder 2. Leitbake

1) Kann in Ausnahmefällen  
 unterschritten werden

2) andere Breiten s. Teil B,  
 Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs:  
 - Z 121 bei 30-50 m  
 - Z 123 bei 50-70 m

Maße in Metern



# Regelplan B II / 7

Paralleler Geh- und Radweg  
 Notweg über Fahrbahn  
 Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen  
 (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabsperzung durch  
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]  
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in  
 max. 1 m Abstand

Längsabsperzung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder  
 Rundstrahler in max. 10 m Abstand

Absperrung zur Fahrbahn  
 Querabsperzung durch einseitige  
 Leitbaken  
 Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1 m  
 Doppelseitige Warnleuchten auf  
 jeder Leitbake

Fahrfahrbahnbegrenzung durch  
 gelbe Markierung oder bauliche  
 Leitelemente

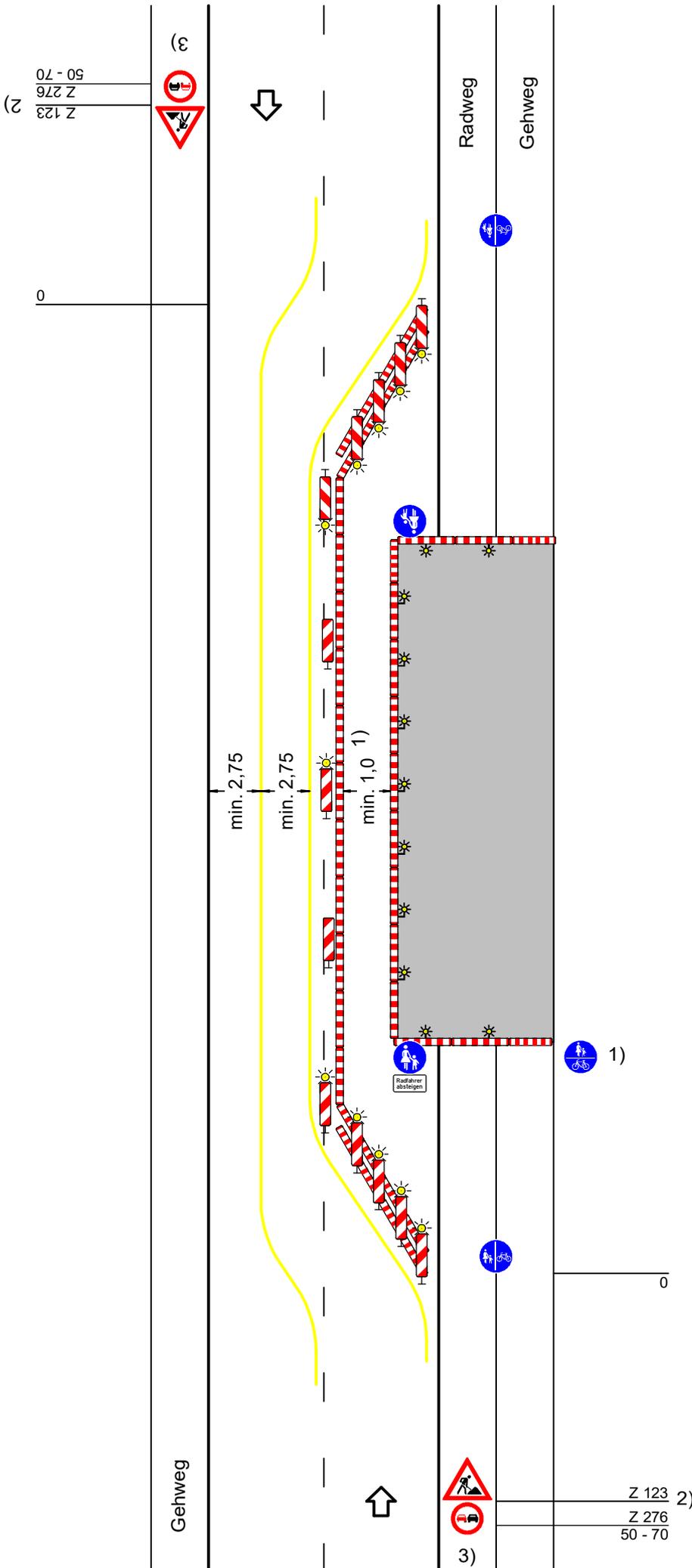
Längsabsperzung durch einseitige  
 Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf  
 jeder 2. Leitbake  
 Ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

1) Bei min. 1,6 m kann gemeinsamer  
 Geh- oder Radweg angeordnet  
 werden; ggf. Anrampungen  
 vorsehen (Beschilderungs-  
 variante)

2) - bei geringer Verkehrsstärke:  
 30-50 m  
 - bei Richtungsfahrbahn:  
 70-100 m

3) Anordnung im Einzelfall prüfen  
 (s. Teil A, Abschn. 2.3 zu  
 Zeichen 276)

Maße in Metern



# Regelplan B II / 8

Paralleler Geh- und Radweg  
 Notweg über Fahrbahn  
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei  
 geringer Verkehrsstärke Verkehrs-  
 regelung durch Verkehrszeichen  
 (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabsperzung durch  
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]  
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in  
 max. 1 m Abstand

Längsabsperzung durch Absperr-  
 schranken [Höhe 100 mm] und  
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder  
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-  
 stand

### Absperrung zur Fahrbahn

Querabsperzung durch einseitige  
 Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
 quer 0,6-1m

Doppelseitige Warnleuchten auf  
 jeder Leitbake

Längsabsperzung durch  
 doppelseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m

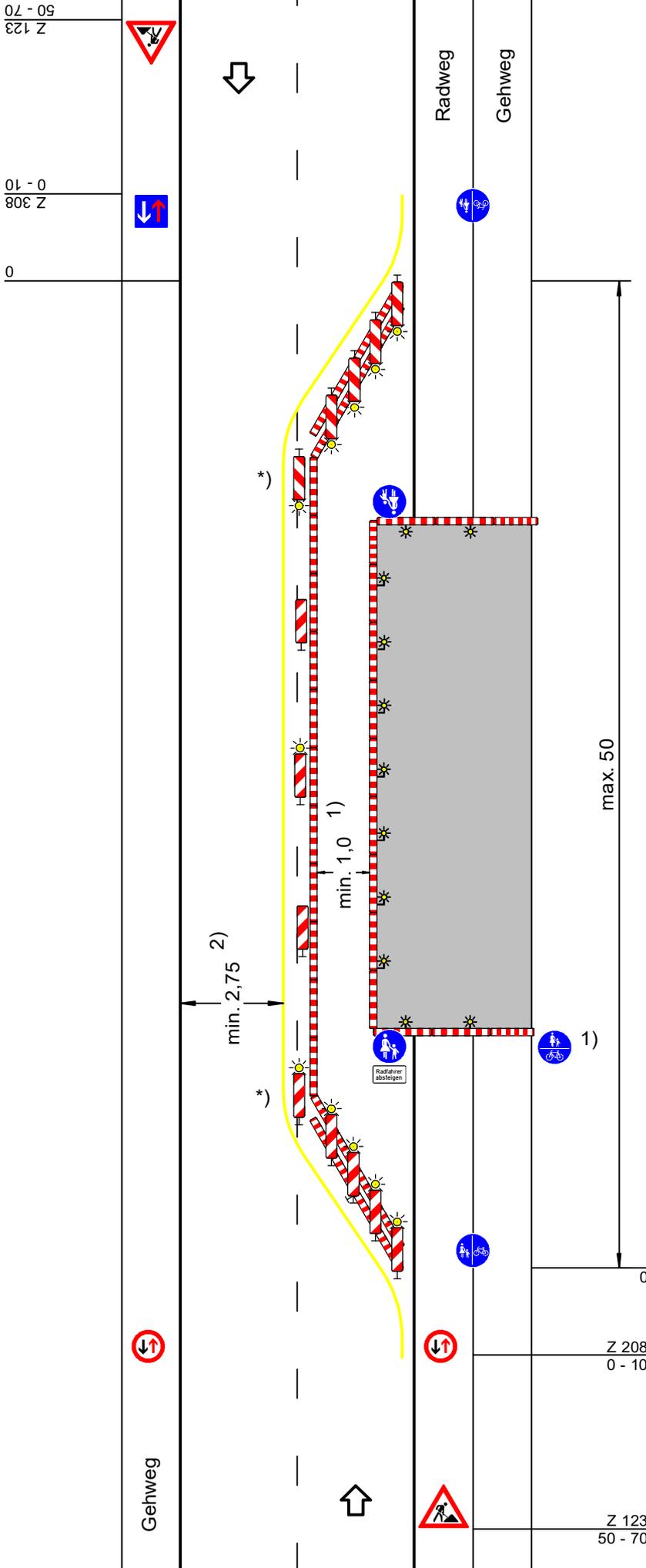
Doppelseitige Warnleuchten auf  
 jeder 2. Leitbake

\*) Doppelseitige Leitbaken und  
 Warnleuchten

1) Bei min. 1,6 m kann gemeinsa-  
 mer Geh- oder Radweg ange-  
 ordnet werden; ggf.  
 Anrampungen vorsehen  
 (Beschilderungsvariante)

2) kann in Ausnahmefällen  
 unterschritten werden (s. Teil B,  
 Abschn. 2.2.1)

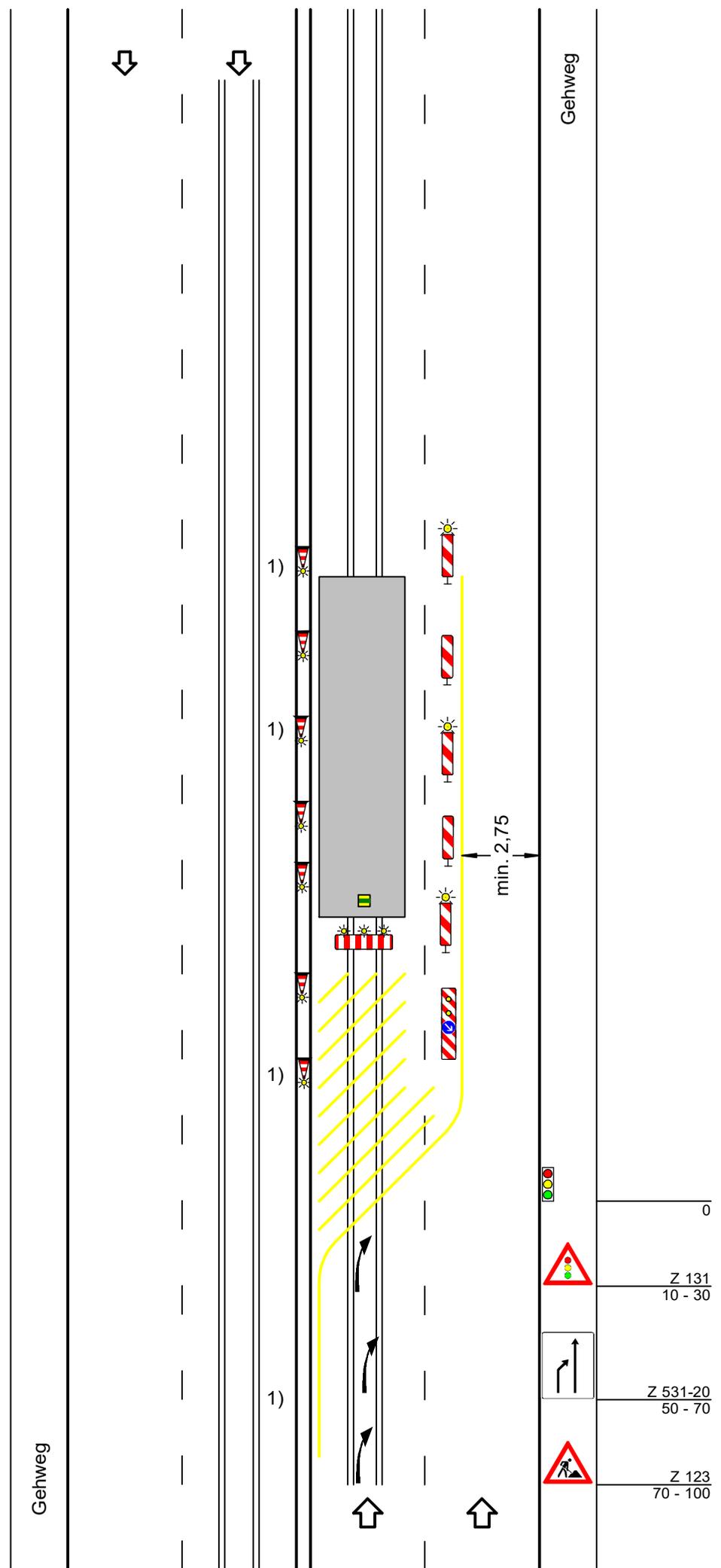
Maße in Metern





# Regelplan B III / 1

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn  
 Sperrung des Schienenbahnbereiches nur einer Fahrtrichtung



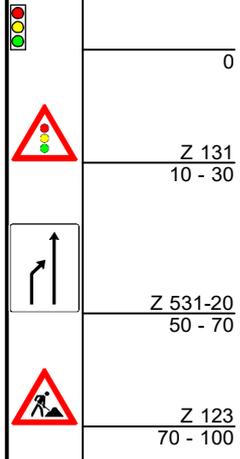
Längsabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Lichtzeichenanlage zur Sicherung des Personals

Querabspernung durch Straßenschranke und Warnbake  
 Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

Fahrstreifenbegrenzungen aus gelber Markierung und/oder baulichen Leitelementen  
 Sperrflächen aus gelber Markierung

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitkegel



Maße in Metern

# Regelplan B III / 2

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn  
Sperrung des Schienenbahnbereiches insgesamt

Sperrflächen und Pfeile  
(Länge 5 m) aus gelber  
Markierung

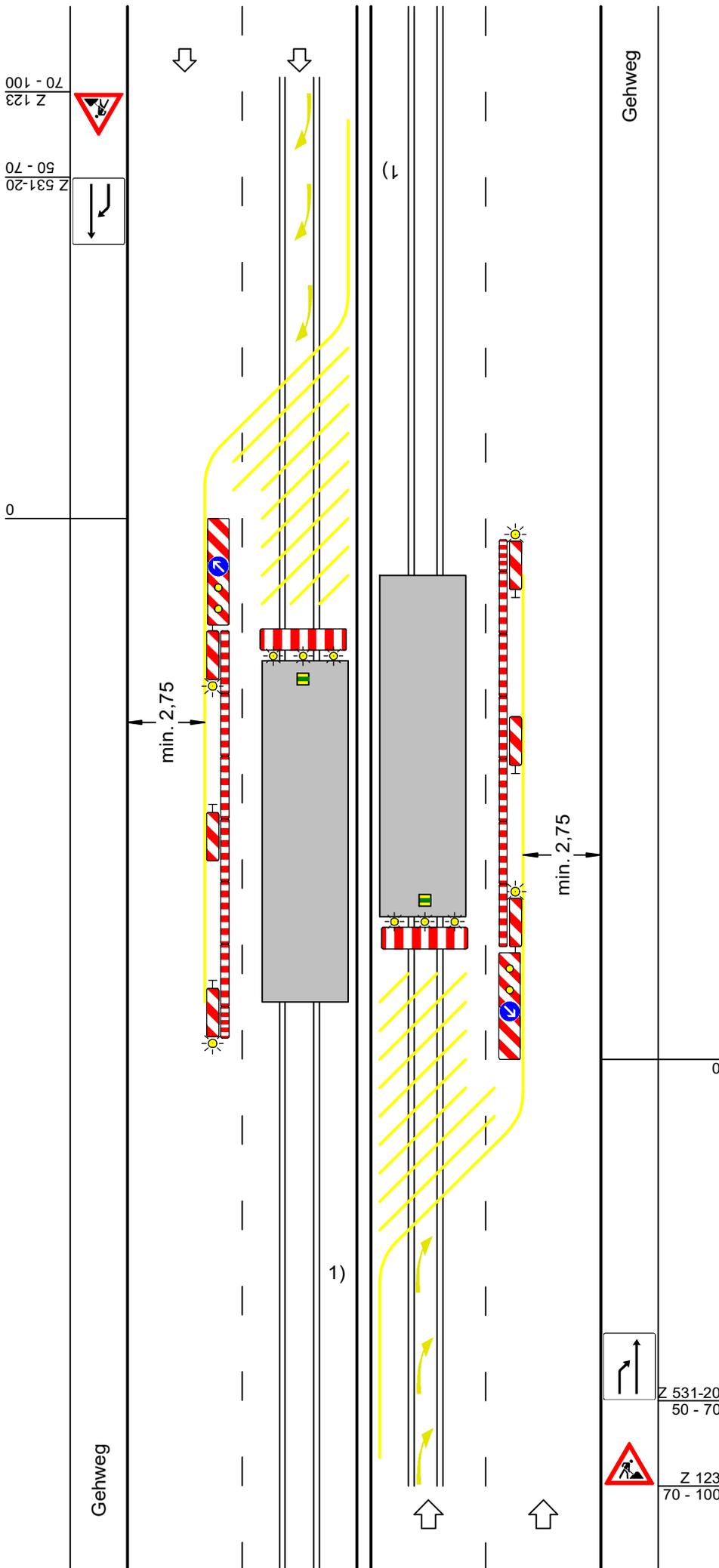
Fahrstreifenbegrenzungen aus  
gelber Markierung und/oder bauli-  
chen Leitelementen

Längsabsperzung durch einseitige  
Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
2. und der letzten Leitbake  
und ggf. Absperrschranken [Höhe  
100 mm] zur Schienenseite

Querabsperzung durch Straßen-  
bahnschranke und Warnbake  
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten  
über der Schranke und  
straßenbahntechnisches Signal  
Sh 1 [Zwangshalt]

1) Bei Mittelstreifen beidseitige  
Aufstellung der Verkehrszei-  
chen

Maße in Metern



# Regelplan B III / 3

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn  
Sperrung des Schienenbahnbereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

Bei anderen Situationen im Fahrbahnbereich analog Regelplänen B I

Querabspernung durch Absperrschranken [Höhe 250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

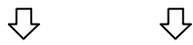
Querabspernung im Fahrbahnbereich durch einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Querabspernung im Schienenbahnbereich durch Straßenschranke  
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

Längsabspernung zum Gehweg  
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht Abstand max. 10 m

- 1) Sicherheitsbereich für Personal ersatzweise auch im rechten Seitenbereich
- 2) Wenn Schienenbahn auf eigenem Gleiskörper Abstimmung mit Bahnbetreiber (evt. Verzicht)
- 3) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Maße in Metern



3)



Gehweg

min. 2,75

0

0



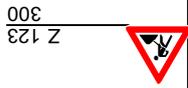
Z 531-10  
50 - 70



Z 123  
70 - 100

# Regelplan C I / 1

Ohne Einengung der Fahrbahn



0



Z 278-57  
20



1) 2)

0

0

Längsabsperzung durch  
doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 20 m  
Ggf. doppelseitige Warnleuchte  
auf jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abs. 3.1.2)

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen  
über 1000 m Länge im Ab-  
stand von 500 m

2) Alternative 80

2)



Z 274-57  
300

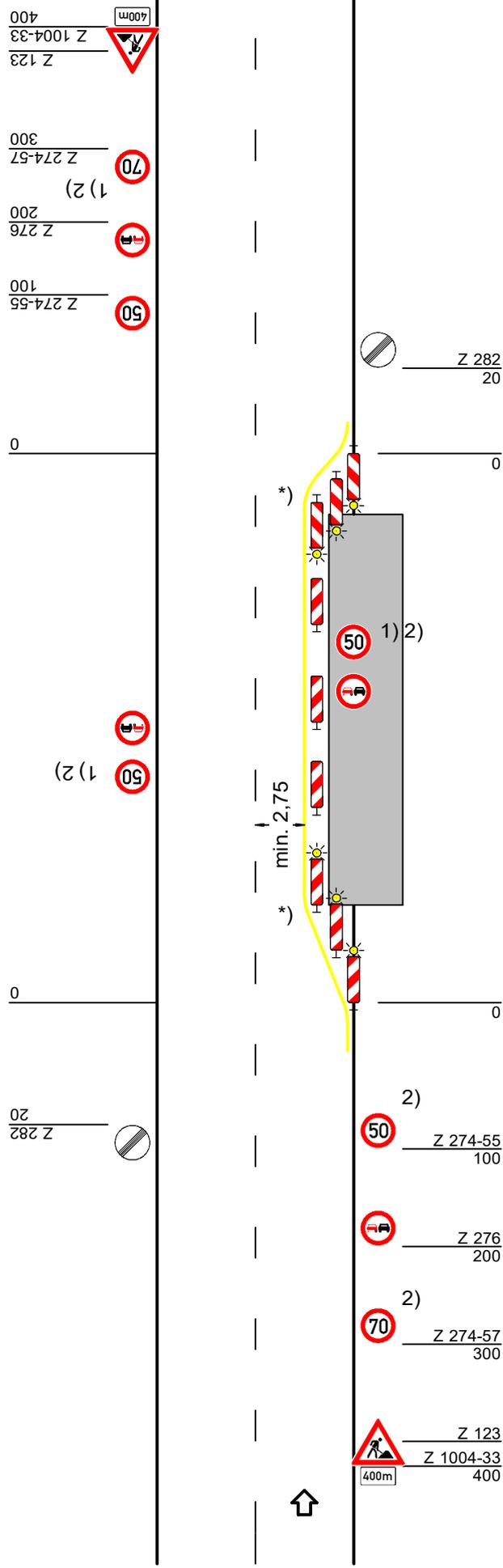


Z 123  
400

Maße in Metern

# Regelplan C I / 2

Mit geringer Einengung der Fahrbahn



Querabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
 Abstand max. 6 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake (alternativ Absperrschranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 20 m  
 Ggf. doppelseitige Warnleuchte auf jeder 2. Leitbake (s. Teil A, Abs. 3.1.2)

Querabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10  
 Abstand max. 6 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

\*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

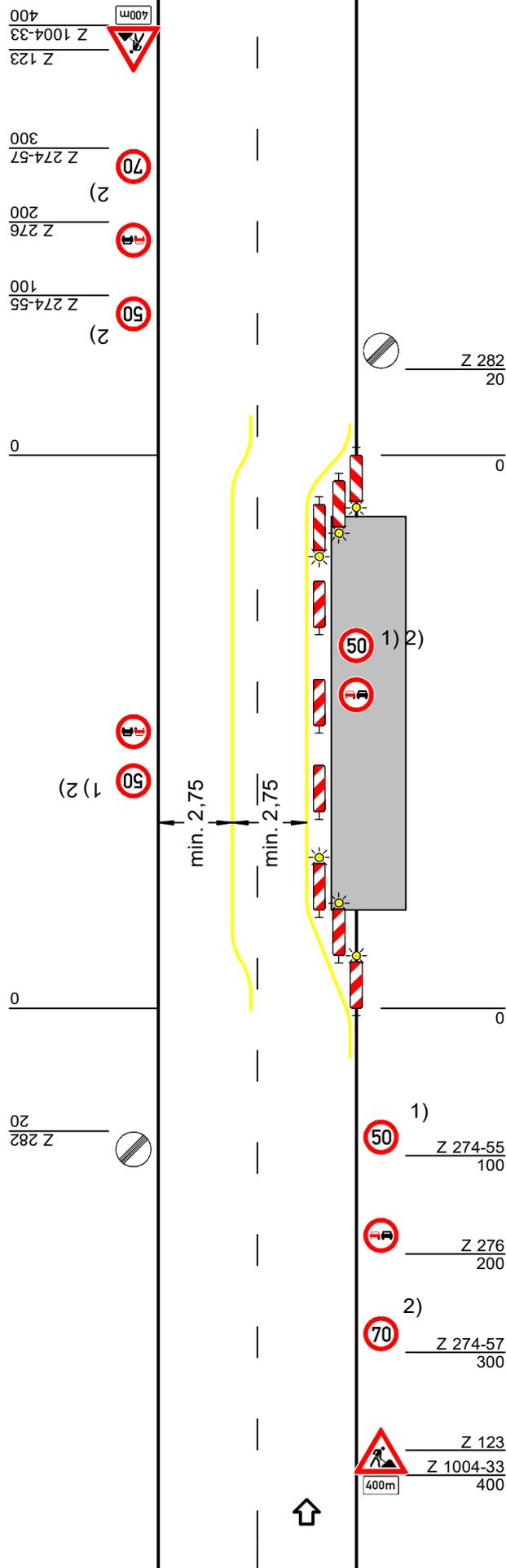
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

2) Alternative 80/60

Maße in Metern

# Regelplan C I / 3

Verkehrsführung über  
Behelfsfahrstreifen



Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (alternativ Absperr-  
schranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Abstand max. 20 m  
Ggf. doppelseitige Warnleuchte  
auf jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abs. 3.1.2)

Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchte auf jeder  
Leitbake

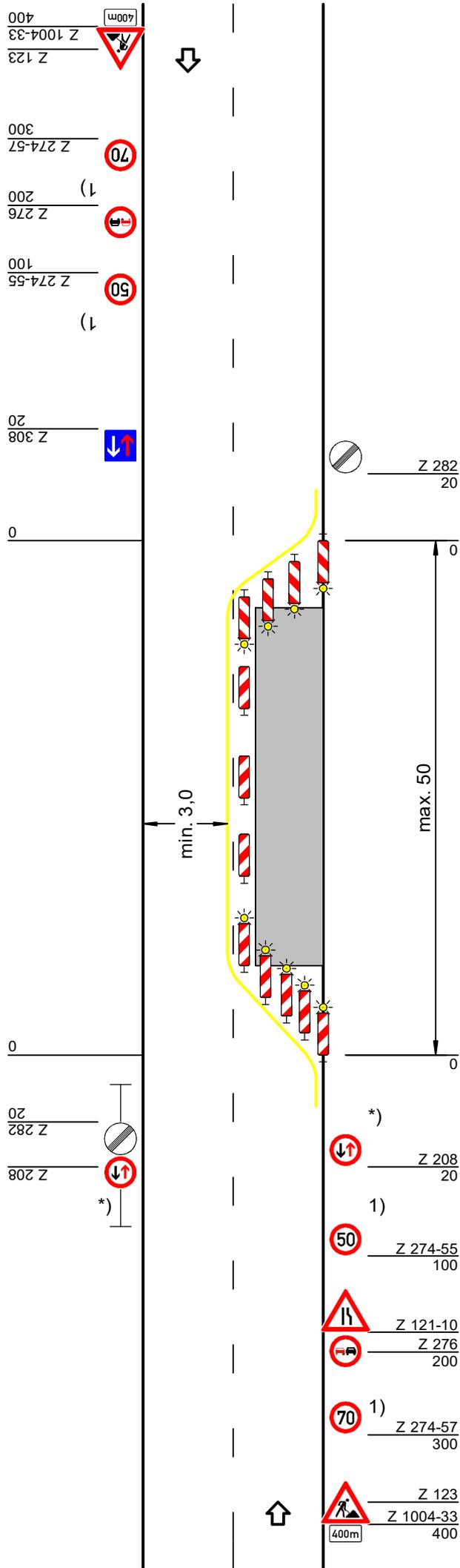
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen  
über 1000 m Länge im Abstand  
von 500 m

2) Alternative 80/60

Maße in Metern

# Regelplan C I / 4

Fahrbahn halbseitig gesperrt  
Verkehrsregelung durch  
Verkehrszeichen



Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (alternativ Absperr-  
schranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch  
doppelseitige Leitbaken

Abstand max. 20 m  
Ggf. doppelseitige Warnleuchte  
auf jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abs. 3.1.2)

Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 :10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchte auf jeder  
Leitbake

\*) beidseitig aufstellen

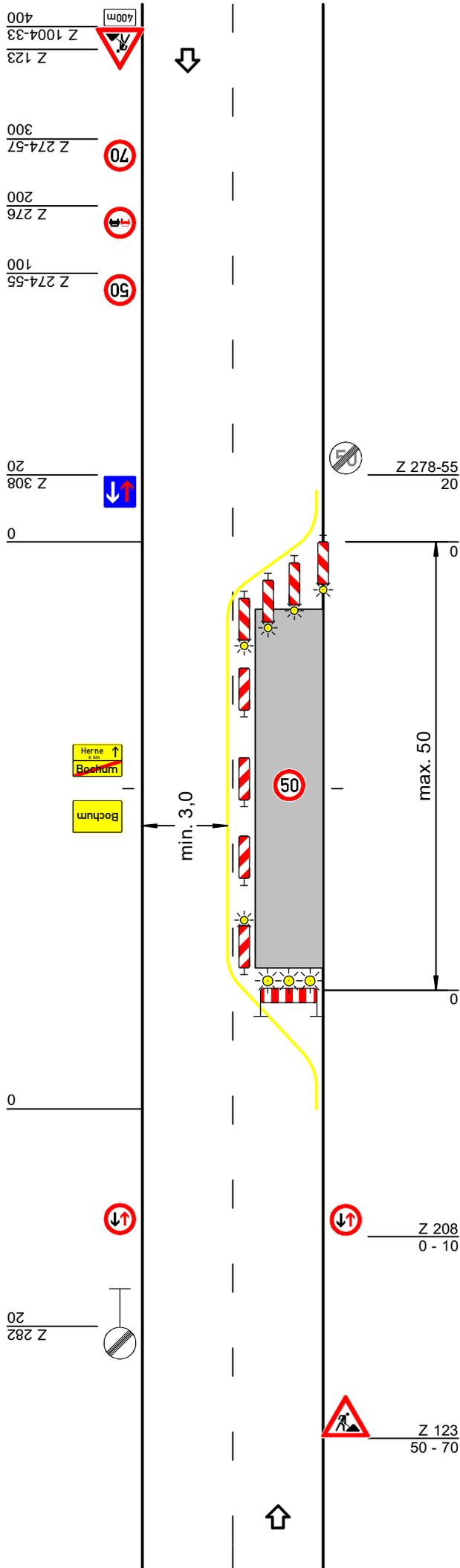
1) Alternativ 80/60

Maße in Metern



# Regelplan C I / 6

Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich  
 Fahrbahn halbseitig gesperrt  
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen



Querabspernung durch einseitige Leitbaken  
 Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
 Abstand max. 6 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake (alternativ Absperrschranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 20 m  
 Ggf. doppelseitige Warnleuchte auf jeder 2. Leitbake (s. Teil A, Abs. 3.1.2)

Querabspernung durch Absperrschranke [Höhe 250 mm] und Leitbake  
 Mindestens 3 gelbe Warnleuchten (Alternative: Leitbaken  
 Abstand 1-2 m längs  
 0,6-1 m quer  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake)

Maße in Metern



# Regelplan C I / 8

3-streifige Fahrbahn  
Sperrung der 1-streifigen  
Richtung

Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10  
(am Ende der Arbeitsstelle  
ca. 1 : 3)  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (nicht am Ende der  
Arbeitsstelle)

Längsabspernung durch  
einseitige Leitbaken  
Abstand max. 20 m  
Ggf. einseitige Warnleuchten auf  
jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abs. 3.1.2)

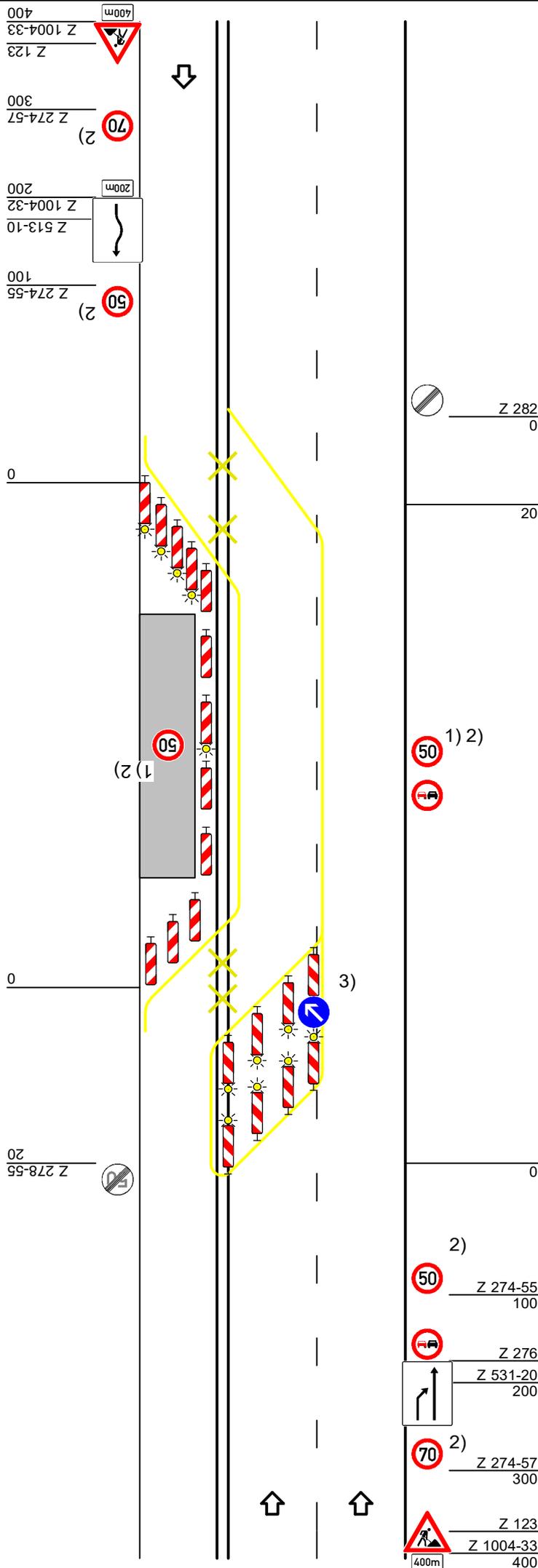
Fahrstreifenbegrenzung durch  
gelbe Markierung oder bauliche  
Leitelemente  
Gelbe Fahrbahnbegrenzung im  
Bereich der Arbeitsstelle;  
ersatzweise auch bauliche  
Leitelemente

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen  
über 1000 m Länge im Abstand  
von 500 m

2) Alternative 80/60

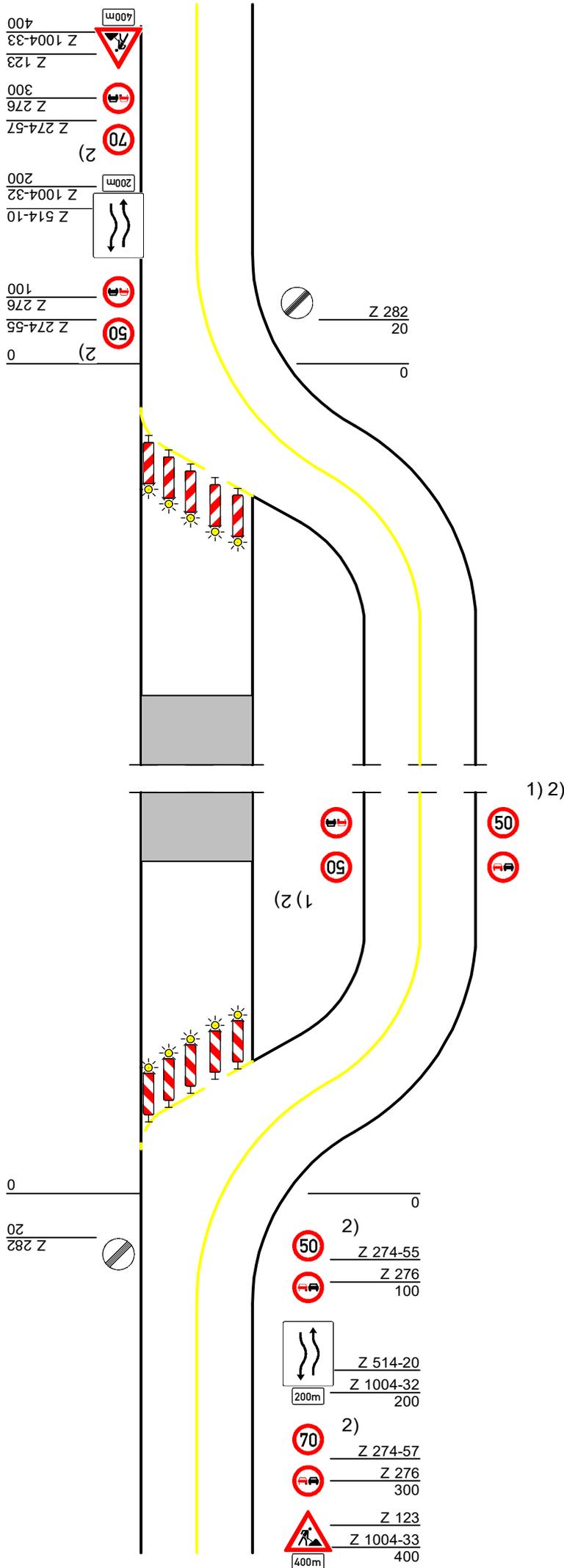
3) Ersatzweise auch bauliche  
Leitelemente

Maße in Metern



# Regelplan C I / 9

Arbeitsstellenumfahrung mit  
Behelfsfahrbahn



Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsma ca. 1 :10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

Fahrstreitenbegrenzung durch  
gelbe Markierung oder bauliche  
Leitelemente

Querabspernung durch einseitige  
Leitbaken  
Verschwenkungsma ca. 1 :10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

1) Wiederholen bei Umfahrungen  
von ber 1000 m Lnge im  
Abstand von 500 m

2) Alternative 80/60

Mae in Metern